

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.01.2024

Geschäftszahl

Ra 2023/08/0097

Rechtssatz

Daraus, dass die Erlassung einer Mitteilung nach dem ersten Satz des § 47 Abs. 1 AlVG 1977 ein Anerkenntnis eines Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe darstellt, folgt auch, dass sie in einer noch nicht entschiedenen Sache zu ergehen hat.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023080097.L03